

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHLECHTSERZIEHUNG

German Society for Sexology, President

Member of WAS (World Association for Sexual Health) since 1983

DER BUNDESVORSITZENDE

LINUS J. DIETZ



MEMO „JUGENDSCHUTZGESETZE DER EU/EP“ Würzburg, 12. Januar 2010

Bedenken gegen COM 2010-94 - STOPP der Ausbeutung von Kindern – Bedenken gegen das möglicherweise nicht zeitgemäße europäische Vorgehen

Sehr geehrte Abgeordnete des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages,
sehr geehrte Frauen Ministerinnen Leutheusser-Schnarrenberger und Schröder!

Als Rektor einer Mittelschule in Würzburg/Bayern und als Vorsitzender der DGG habe ich
nach 40 Jahren Staatsdienst und diesbezüglicher ehrenamtlicher Tätigkeit seit mehr als 30
Jahren genug Erfahrung mit der seit 1968 uns alle verpflichtenden schulischen
Sexualerziehung, um sexualpädagogische Bedenken anzumelden bei einem
Gesetzgebungsverfahren.

Wir begrüßen die Standardisierung der sexualpädagogischen Richtlinien für die schulische
Sexualerziehung auf europäischer Ebene ab 2010 gemäß WHO-Empfehlung, monieren aber
die defizitäre Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte, obwohl sie in allen Gesetzen und
Richtlinien gefordert sind.

Dieses ist aber unumgänglich, wenn man nicht nur die gesetzliche Verpflichtung der
Lehrkräfte hierzu bedenkt, sondern auch die dramatische Liberalisierung und unmenschliche
Sexualisierung durch die Medien von frühester Kindheit an, die nicht nur die Lehrkräfte,
sondern auch die Eltern und die Kinder selbst in und außerhalb der Schule stark verunsichert
und belastet.

Nach einem Beschluss des Vorstandes der DGG e. V. trage ich Ihnen die Bedenken zur
Vorlage der EU-Kommission in der Angelegenheit "Ausbeutung von Kindern" vor.

Unsere Diskussion schließt die Ergebnisse der sexualpädagogischen Partner aus Österreich,
Polen und Ungarn ein.

Es war für mich persönlich und uns als ehrenamtliche Gesellschaft der Deutsch sprachigen
Sexualpädagogen sehr kompliziert, in diese nicht unproblematische Materie einzudringen.
Auch die uns vorgelegten europäischen Vorlagen, Gesetzesentwürfe und
Diskussionsvorlagen waren für Laien oft unverständlich und juristisch zu detailliert.

Uns war bei der Erörterung der nicht aufschiebbaren Problematik klar, dass genau darin die später nicht mehr reparierbare menschliche und juristische Dramatik liegen könnte.

Wir bitten Sie, die deutschen Abgeordneten des EP, sich nochmals abschließend mit dieser Problematik zum Schutz der Kinder und der Jugend zu befassen, weil in diesen Tagen der Justizausschuss des EP berät. Und was das EP beschließt, wird dann für alle 27 Mitgliedstaaten verbindlich sein. Ein Spielraum verbliebe dem Deutschen Bundestag nicht mehr! Deswegen beziehe ich auch einige ausgewählte Abgeordnete des BT und die mit der Problematik befassten Ministerinnen mit ein.

Worum geht es?

Kürzlich tagte der Justizausschuss des EP (LIBE). Dabei wurde der Entwurf für den Bericht des Ausschusses an das Plenum vorgestellt: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/organes/libe/libe_20110110_1500.htm.

Eine Verbesserung erbringt der LIBE-Bericht: Das Tätigkeitsverbot in Art. 10 Abs. 1 wird auf "berufliche" Tätigkeiten eingeschränkt. Alle anderen Problematiken bleiben erhalten und desweiteren verschärft er sogar noch: Die ohnehin subjektiv interpretierbare Ausnahme in Art. 8 Abs. 1 wird zur KANN-Bestimmung.

1. Bilder von unter 18jährigen, die sie von anderen unter 18jährigen machen (Fotos, Webcamsex etc.), bei denen trotz gegenseitigem Einverständnis "impliziter Missbrauch" angenommen wird (Art. 8 Abs. 1) müssen "umerzogen" (??) werden (Art. 8 Abs. 1a)!
2. Chatkontakt soll auch mit durchaus mündigen 14- bis 18jährigen kriminalisiert werden, wenn die Absicht dahinter steht, von dem/der Jugendlichen (Nackt- oder Sex)Bilder zu machen (Art. 6).
Diese Absicht ist möglicherweise sehr schnell unterstellt, aber wie soll man/frau das Gegenteil beweisen?
3. Art. 4 Abs. 8 will eine Mindesthöchststrafe von 6 Jahren und ggf. einen Strafraum bis 10 Jahre. Frage nach einer noch verstehbaren Verhältnismäßigkeit:
10 Jahre Haft für Sex mit einer/m 17 1/2jährigen, der (vielleicht auch noch auf deren Initiative) gegen eine Gegenleistung erfolgt (§ 182 dtStGB)? Das nenne ich !
4. Art. 15 Abs. 2a will Nacktbilder von 17jährigen drakonisch bestrafen und juristisch aufwändig verfolgen. Diese Bilder sollen in einer internationalen Datenbank gesammelt und archiviert werden, -
bei erwiesener Kinderpornografie sinnvoll, aber eine solche Datenbank provoziert doch geradezu "missbrauch" durch selbsternannter Pornojäger für enorm große Datenmengen von Pornosammlungen.
5. Die neue EU-Richtlinie kriminalisiert sogar die "Kunst", wie sie sog. Pubertätskomödien zeigt. Das legt uns die nochmalige genaue Analyse der neuen EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern als zu optimistisch nahe.
6. Spielfilme, in denen unter 18jährige DarstellerInnen Sex-Szenen simulieren, müssen kriminalisiert werden. Und die Richtlinie macht keinerlei Ausnahmen für festgestellt künstlerische Werke. Damit werden beispielsweise der weltbekannte Film "Die Blechtrommel", der als erster deutscher Spielfilm mit dem Oscar ausgezeichnet wurde, kriminalisiert. Wer also "Die Blechtrommel", "Eis am Stiel" oder ähnliches in seinem Wohnzimmerschrank hat, muss in Zukunft von jedem (auch Freund, Verwandten, Ehepartner, Therapeuten, Anwalt, Priester) – ausnahmslos! – gemeldet/angezeigt werden??
Wer von der Anzeigepflicht für Angehörige oder für bestimmte Berufsgruppen Gebrauch macht, verliert Obsorge und Umgangsrecht mit den eigenen Kindern und darf weder im

Beruf noch im Privaten regelmäßigen Kontakt mit unter 18jährigen haben????????
Darf er/sie dann noch mit Bahn, Bus und Straßenbahn fahren? Auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist schließlich eine "Tätigkeit, die regelmäßige Kontakte mit Kindern beinhaltet" (Art. 10 der Richtlinie) (wohlgemerkt: "Kinder" sind nach der Richtlinie alle Personen unter 18!).

7. Mitgliedstaaten müssten nicht nur die Hersteller, Verleiher und Anbieter, sondern jede/n, die/der einen solchen Film besitzt bestrafen. Schon der Besitz von solchem "Spaßkram" müsse mit einer Höchststrafe von mindestens 2 Jahren Gefängnis bestraft werden. Zur Erinnerung: In Nordamerika, es scheint das Vorbild für die neue EU-Gesetzgebung, wurde "Die Blechtrommel" damals tatsächlich wegen der Darstellung "minderjähriger Sexualität" verboten.

8. Die neue EU-Richtlinie ist so unklar formuliert, dass sie leicht subjektivistisch interpretiert werden kann. Sogar Spielfilme müssten kriminalisiert werden, wenn Erwachsene unter 18jährige darstellen und dabei sexuelle Handlungen die Schauspieler in der Realität zur Drehzeit alle erwachsen waren und sind? Aber selbst in den uns als prude dargestellten Staaten der USA hat der Oberste Gerichtshof einer derartig uferlosen Kriminalisierung 2001 ein Ende bereitet und entschieden, dass eindeutig fiktive virtuelle Darstellungen sowie Darstellungen erwachsener Personen nicht kriminalisiert werden dürfen (Ashcroft v. Free Speech Coalition, 16.04.2002). Die EU führt solche Kriminalisierung 2010 ein.

9. Die europaweit angedachte Anzeigepflicht verschärft die Bedenken der Bürger zusätzlich. Künftig wird jede/r (?), der/die von einem der oben angeführten (neuen) Straftaten Kenntnis erlangt (oder auch nur einen begründeten Verdacht hat) zur Anzeige verpflichtet sein.

10. Eine Sexualstraftäterdatei nach einer Verurteilung macht Sinn. Es werden nun aber nicht nur derartige "Verbrecher" erfasst, sie werden bei jedem Wohnsitzwechsel der Polizei des neuen Wohnortes (als Sexualstraftäter) gemeldet und müssen noch dazu in allen EU-Staaten auch von jedem regelmäßigen Kontakt mit unter 18jährigen ausgeschlossen werden.

Ist diese Vorlage zukunftsfähig und alltagstauglich?

Bedenkenswert ist nach unserer gemeinsamen Meinung, dass mit der neuen Richtlinie (KOM(2010)94) alle bisher geltenden Ausnahmen ohne Begründung der Europäischen Kommission gestrichen werden.

Damit droht einem großen Teil der heute üblichen „Gebrauchs- und Alltagspornografie“ die Kriminalisierung. Aber es ist "die visuelle Ununterscheidbarkeit von jungen Erwachsenen und gereiften Jugendlichen ... die Regel" (BVerfG 06.12.2008, 2 BvR 2369/08; 2 BvR 2380/08). Von so ziemlich jedem/r DarstellerIn bis etwa 25 kann unschwer behauptet werden, er/sie sehe aus wie 17 ½., fast 18. Schließlich ist lediglich der Alterseindruck entscheidend, den die erkennenden RichterInnen haben.

Mit der neuen Richtlinie wird auch die Ausnahme für Herstellung und Besitz bloß fiktiver Darstellungen gestrichen. Künftig muss daher ein 14jähriger, der in seiner Privatheit eine nackte 17jährige Schönheit zeichnet, in jedem Mitgliedstaat kriminalisiert werden. Ebenso eine 16jährige, die auf ihrem PC die virtuelle Darstellung eines gleichaltrigen nackten jungen Mannes generiert.

Die Ausnahme des Einverständnisses sexuell mündiger Jugendlicher wird durch eine neue Ausnahme ersetzt, die jedoch so schwammig und nebulös formuliert ist, dass sie zur wirksamen Ausfilterung nicht strafbedürftiger Fälle ungeeignet ist. Für die Straffreiheit wird ein "vergleichbares Alter" und ein "vergleichbarer mentaler und körperlicher Entwicklungsstand und Reifegrad" gefordert. Selbst bei Erfüllung dieser unbestimmten Kriterien muss gestraft werden, wenn dennoch ein Missbrauch "indiziert" ist (Art. 8).

>

Die 19jährige, die mit einem 17jährigen Webcamsex macht, oder der 18jährige, der seine 16jährige Ehefrau am Strand im knappen Bikini fotografiert, stehen also beispielsweise künftig mit (zumindest) einem Bein im Kriminal. Von Strafe bleiben sie nur verschont, wenn die RichterInnen ihnen einen "ähnlichen mentalen und körperlichen Entwicklungsstand" zugestehen und überdies keinen (dennoch gegebenen) Missbrauch "indiziert" sehen.

Faktisch werden solche Lebensrealitäten junger Menschen unter grundsätzlichen generellen Kriminalitätsverdacht gestellt und die Straffreiheit in freies richterliches Ermessen gestellt, das nur allzu leicht in Willkür kippen kann.

Die neue Richtlinie streicht auch den Pornografiebegriff. Die Mitgliedstaaten müssen künftig Darstellungen sexueller Handlungen (oder auch nur der Genitalien und der weiblichen Brust) kriminalisieren, gleichgültig, ob sie "pornografisch" sind oder nicht. Es muss auch nicht tatsächlich zu sexuellen Handlungen gekommen sein. Auch simulierte sexuelle Handlungen von unter 18jährigen (bzw. Erwachsenen, die wie unter 18 aussehen) müssen strafbar sein. Voraussetzung ist lediglich, dass die Darstellungen "primär sexuellen Zwecken" dienen, was das auch immer heißen mag. Auch (nicht pornografische) bloß erotische Darstellungen werden wohl darunter fallen.

Berechtigte Befürchtungen

Die Regierungen der 27 Mitgliedstaaten haben sich am 7. Oktober auf die betreffenden Teile der neuen Richtlinie geeinigt. Innerhalb von 2 Jahren müssen alle Mitgliedstaaten die neuen Straftatbestände eingeführt haben. Auch Deutschland hat zugestimmt, obwohl im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Kindern einerseits und Jugendlichen betont wird und festgehalten ist, dass "Änderungen im Strafrecht, die nach europäischem Recht nicht geboten sind", rückgängig gemacht werden und die "aktuellen Überlegungen zu weitergehenden europäischen Vorgaben" abgelehnt werden.

>

Der Kampf gegen Kinderpornografie ist von großer Bedeutung und die neue Richtlinie enthält dazu viele sehr gute und wichtige Bestimmungen. Gleichzeitig gefährdet sie aber die wirksame Bekämpfung sexueller Ausbeutung. Denn statt alle Kräfte auf die Bekämpfung wirklicher Kinderpornografie zu konzentrieren, greift die überbordende Kriminalisierung tief in die Lebensrealität und Selbstbestimmung junger, sogar erwachsener Menschen ein.

Die Strafverfolgungsbehörden werden mit immer mehr unnützer Kriminalisierung von Handlungen belastet, die mit Kinderpornografie nichts zu tun haben, und ihnen immer weniger Ressourcen zur Bekämpfung der wirklichen Kinderpornografie lassen.

Angst vor Willkür durch unnötig eifrige Staatsanwälte und vor staatlich gewollter Bespitzelung von Bekannten, Verwandten, Nachbarn muss zu nochmaligem Nachdenken veranlassen. Sollen wirklich kindliche Nackedei-Fotos aus dem Familienalbum Grund für staatliche Untersuchungen sein?

Gut gemeint, ist vielleicht doch nicht gut genug!

Bitte bringen Sie persönlich Ihr Fachwissen und politisches Geschick in dieser Sache mit ein!

Dafür danke ich Ihnen recht herzlich und wünsche zu Beginn des Jahres Ihnen beim politischen Agieren eine glückliche Hand und zu unser aller Wohl auch eine gute Portion Erfolg.

Linus J. Dietz